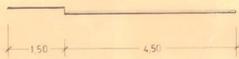


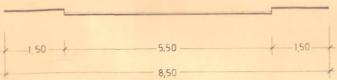


Straßenausbauvorschläge

M 1:100



„Am Zollhaus“
Wohnweg Ausweichstelle im westlichen Bereich erforderlich



„Hengstenberger Straße“ und
„Am alten Sportplatz“

Festsetzungen (§ 9 BBauG)

Planzeichen (Linien, Flächen u. a.)	Baugebiete	Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW										Nicht überbaubare Flächen und sonstige Regelungen	
		Z	GRZ	GFZ	BMZ	Baumassenzahl	Dachneigung	Geb. Höhe	Nebengebäude	Drumherumbau	Dachaufbauten		Dachdeckung
Plangebietsgrenze	WA I	1	0,4	0,5	-	0	35-50°	bis 0,8 m	-	-	-	dunkle Ziegel	Straßenverkehrsfläche ③ Direkte Zuwegungen zu den Landstraßen sind nicht zulässig. Sichtwinke: Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Anpflanzungen von 0,70 bis 2,50 m Höhe über Oberkante Fahrbahn freizuhalten. Eingrünung Pflanzung von landschaftsgerechten Laubbäumen in den festgelegten Bereichen. Zusätzlich zur o.g. Festsetzung sind mindestens 5% der jeweiligen Grundstücksflächen mit landschaftsgerechten Bäumen 1 und 2. Größe zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach der Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes vorzunehmen und laufend zu unterhalten. ④ vorhandener, zu erhaltender Baumbestand
Straßenbegrenzungslinie	WA II	2	0,4	0,8	-	0	30-38°	bis 0,3 m	-	-	dunkle Ziegel		
Baugrenze	Feststellungen, Einfriedigungen usw. a) geplante Bebauung - wie eingetragen b) vorhandene Bebauung - Bestand ② Dachaufbauten: Dachaufbauten können über max 50% der jeweiligen Gebäudelänge zugelassen werden. 1-geschossige Anbauten können mit Flachdächern zugelassen werden. Garagen: Freistehende Garagen sind mit Flachdächern zu versehen. Grenzbebauung zulässig.												
Nutzungsgrenze	WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - die Ausnahmen gemäß § 4 (3) Ziff 5 BauNVO werden nicht Bestandteil dieses Planes												
überbaubare Grundstücksfläche	WA I Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) I Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig SD Satteldach												

Nachrichtl. Angaben (§ 91 BBauG)

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) und die Begrenzung der Verkehrsflächen.
 Wenn und soweit Bauvorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs 3 Satz 1 LStVO nicht (§ 25 Abs 3 Satz 2 LStVO).

Erläuterungen

- Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorgesehene Eigentumsgrenzen
- vorgeschlagene 1-gesch. Gebäude
- vorgeschlagene 2-geschossige Gebäude mit Satteldächern
- vorgeschlagene Garagenstandorte

Anderungen

Nr.	Ratsbeschluß vom	Änderungswirk
①	26.2.1981	Vergrößerung der überbaubaren Fläche
②	26.2.1981	Änderung der überbaubaren Fläche
③	26.2.1981	Zuwegungsregelung

Dem Hinweis in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten wird durch entsprechende Streichung in grüner Farbe Rechnung getragen.

Stadt Spenge
Bebauungsplan Nr. 10
 »Hengstenberg«
Offenlegungsausfertigung

Maßstab 1:1000
 Gemarkung: Bardüttendorf Flur 3

Dieser Bebauungsplan hat einschl. der Begründung erneut gemäß § 2a Abs. 6 des BBauG vom 3.8.1981 bis einschl. 7.9.1981 öffentlich ausgelegen. Spenge, den 19.11.1981
 (Hemminghaus) Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist unter Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 26.2.1981 gemäß § 10 des BBauG und gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW der Stadt Spenge am 5.11.1981 als Satzung beschlossen worden.
 Spenge, des. 19.11.1981
 (Obermann) Bürgermeister

Rechtsgrundlagen: 1) § 2, 8-10 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) 2) § 4 der 1. DVO zum BBauG i.d.F. der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) 3) § 103 BauO NW i.d.F. v. 27.1.1970 (GV NW S. 96) 4) BauNVO i.d.F. v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)	Größe des Plangebietes: ca. 1,95 ha	Kartengrundlage: Die Planunterlagen sind nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:2000 vorliegen, hergestellt worden. Herford, den 23. Sep. 1980 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. Herford, den 23. Sep. 1980 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 23. Sep. 1980 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Dieser Plan ist entworfen von: KREIS HERFORD Der Oberkreisdirektor Pacungsam Herford, den 23. 9. 1980 im Auftrage Willy	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 23.5.1978 aufgestellt worden. Herford, den 25.9.1980 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Dieser Bebauungsplan hat einschl. der Begründung gemäß § 2 a 16) des Bundesbaugesetzes vom 14.10.80 bis 21.11.1980 öffentlich ausgelegen. Herford, den 25.9.1980 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und gemäß § 103 Abs. 1 der BauO NW vom Rat der Stadt (Gem.) am 26.2.1981 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 27.1.82 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.1.82 genehmigt worden. Herford, den 27.1.82 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 103 Abs. 1 der BauO NW mit Verfügung vom 8.2.82 genehmigt worden. Herford, den 8.2.82 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy	Gemäß § 12 des B.BauG u. § 103 Abs. 3 BauO NW sind die Genehmigungen sowie Ort u. Zeit der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Spenge am 19.2.1982 ortsüblich gemacht worden. Herford, den 19.2.1982 Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster- u. Vermessungsamt im Auftrage Willy
--	-------------------------------------	---	---	---	---	---	---	--	---	--	--	---